



Amtsblatt

**und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth**

Erscheint nach Bedarf

Nr. 47 Freitag, den 22.11.2024

Tagesordnung des Stadtrates am 25.11.2024, um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 24.10.2024
2. Bekanntgaben
3. Errichtung einer Klärschlammentwässerung mit Zentrifuge auf der Kläranlage Donauwörth - Auftragsvergabe
4. Gründung eines Jugendrates
5. Satzungsrecht - Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Donauwörth
6. Tanzhaus - Beschluss Leistungsphase 2
7. Bebauungsplanverfahren "Wohngebiet am Osterriedweg" mit dazugehöriger 14. Flächennutzungsplanänderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
8. Bebauungsplanverfahren "Werner-Egk-Platz und südöstliche Erweiterung" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage nordöstlich von Zirgesheim" mit 13. Änderung im Parallelverfahren; Abwägungs- und erneuter Auslegungsbeschluss
10. Satzungsänderung § 1 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 3 der Kommunalunternehmenssatzung des KU Stadtentwicklung Donauwörth
11. Landesgartenschau 2028 - Änderung bei der Besetzung des Aufsichtsrates
12. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Räum- und Streupflicht

Mit dem Winter werden auch wieder unsere Straßen, Wege und Gehwege durch Schnee und Eis beeinflusst. Um bei Schneefall einen einwandfreien Winterdienst zu gewährleisten bitten wir alle Haus- und Grundstücksbesitzer folgende, vom Stadtrat beschlossene Regelungen, zu beachten:

Räum- und Streupflicht der Anlieger

Die Straßenanlieger (Eigentümer, Mieter oder Pächter) haben die Pflicht, auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken die erforderlichen Winterdienstarbeiten – Räumen und Streuen bei Schneefall und Eisbildung – durchzuführen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechender Teil der Straße von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

Die Räum- und Streupflicht besteht wochentags zwischen 7 und 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 20 Uhr. Bei Schnee- und Eisglätte müssen die Gehwege mit Splitt, Sand oder anderen salzfreien Stoffen bestreut oder das Eis entfernt werden.

Abgeschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Nur in Ausnahmefällen dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßeneinläufe und Straßenrinnen müssen unbedingt freigehalten werden. Denken Sie bei der Ablagerung von Schnee daran, dort Durchgänge anzulegen, wo es für die Fußgänger notwendig ist (zum Beispiel bei abgesenkten Randsteinen).

Winterdienst der Stadt

Eine Pflicht zum Räumen und Streuen der Stadt besteht nur an gefährlichen und gleichzeitig verkehrswichtigen Stellen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur die verkehrswichtigen Straßen, Gefällstrecken und gefährlichen Stellen geräumt und gestreut. Nebenstraßen werden nur bei starken Schneefällen, nicht täglich geräumt. Grundlage für das Räumen und Streuen ist der Streuplan, der sich streng an den gesetzlichen Verpflichtungen anlehnt.

Auch besteht keine nächtliche Streupflicht für den Fahrzeugverkehr nach 20.00 Uhr.

Die Durchführung des städtischen Räum- und Streudienstes innerhalb der Ortsstraßen wird leider des Öfteren durch parkende Fahrzeuge stark behindert bzw. auf schmalen Straßen sogar ganz unmöglich gemacht. Es wird gebeten, an unübersichtlichen, engen Kurven und vor allem auf schmalen Straßenabschnitten bei Schnee bzw. Eisglätte auch im eigenen Interesse nicht zu parken. Bitte stellen Sie Ihre Fahrzeuge in die Garagen oder auf die dafür vorgesehenen Stellplätze, damit die Räumfahrzeuge und auch Rettungsfahrzeuge nicht behindert werden.

Die Räumfahrzeuge benötigen zum Durchfahren eine freie Straßenbreite von mindestens 3,50 m! Um Beachtung wird dringend gebeten!

Oft kommt es zu Beschwerden von Anliegern, dass ihre Grundstückszufahrten und -zugänge vom Schneepflug zugeschoben werden. Dies lässt sich jedoch leider nicht vermeiden, da nicht vor jeder Zufahrt der Schneepflug angehoben werden kann.

Die Stadt Donauwörth dankt Ihnen für Ihren tatkräftigen Einsatz im Interesse aller unserer Bürgerinnen und Bürger und insbesondere unserer älteren und behinderten Menschen.

Rattenbekämpfung

Im Auftrag der Stadt Donauwörth führt eine Schädlingsbekämpfungsfirma am **Mittwoch, den 4. Dezember 2024** im gesamten Stadtgebiet, einschließlich aller Stadtteile, eine Rattenbekämpfung durch.

Sollten Sie auf Ihrem Grundstück Rattenbefall festgestellt haben, können Sie dies mündlich oder telefonisch bis zum Bekämpfungstermin beim Ordnungsamt, Neue Kanzlei, Zimmer 001, Tel. 0906 / 789-311 oder per E-Mail an ordnungsamt@donauwoerth.de melden.

Es kommen nur Bekämpfungsmittel zum Einsatz, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig geprüft und zugelassen sind. Die Techniker der beauftragten Firma sind im Besitz der notwendigen Sachkenntnis nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Gefahrstoffverordnung.

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister